
Merkblatt betreffend Nutzung von Gemeindeliegenschaften ab 6. Juni 2020

Mit der definitiven Reservation der Räumlichkeit bestätigen die Veranstalter die Kenntnisnahme und Umsetzung dieser Vorgaben

Neue Rahmenbedingungen

Ab dem 6. Juni 2020 sind Anlässe bis 300 Personen unter Einhaltung und konsequenter Umsetzung der Distanz- und Hygieneregeln und unter Rückverfolgbarkeit von engen Kontakten (Contact Tracing) möglich.

Folgende fünf Grundsätze müssen dabei zwingend eingehalten werden:

1. Nur symptomfrei an Anlässe

Personen mit Krankheitssymptomen dürfen NICHT an solchen Anlässen teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, resp. begeben sich in Isolation und klären mit dem Hausarzt das weitere Vorgehen ab.

2. Abstand halten

Es gelten die Distanz- und Hygieneregeln des Bundesamts für Gesundheit (BAG).

3. Gründlich Hände waschen

Händewaschen spielt eine entscheidende Rolle bei der Hygiene. Wer seine Hände vor und nach dem Anlass gründlich mit Seife wäscht, schützt sich und sein Umfeld.

4. Präsenzlisten führen

Enge Kontakte zwischen Personen müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Die Veranstalter müssen im Notfall (positiv getesteter Fall) die Kontakte ihrer Gäste nennen können. Jeder Veranstalter welcher einen Anlass plant, muss eine/n Corona-Beauftragte/n bestimmen. Diese Person ist dafür verantwortlich, dass die geltenden Bestimmungen eingehalten werden.

5. Besondere Bestimmungen

- Das Desinfektionsmittel wird in genügender Menge **durch den Veranstalter** zur Verfügung gestellt.
- Die Reinigung der Anlage erfolgt in Absprache mit dem Hauswart. Griffe und Halterungen von Geräten und Türen sind durch die jeweiligen Benutzer vor und nach dem Anlass mit Desinfektionsmitteln zu reinigen.
- Nach dem Anlass gilt: Treffen von mehr als 30 Personen im öffentlichen Raum ist untersagt. Personenansammlungen unter 30 Personen haben zudem einen Mindestabstand von 2m untereinander einzuhalten.
- Bei Veranstaltungen mit Verpflegungsmöglichkeiten sind keine Buffets erlaubt. Ansonsten gelten die Bedingungen für das Gastgewerbe und Covid-19.